

FEHLERVERMEIDUNG

So rechnen Sie im Güte- und Schlichtungsverfahren richtig ab

von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz

| Die Abrechnung in Güte- und Schlichtungsverfahren unterscheidet sich in vielen Punkten von der Abrechnung in anderen zivilrechtlichen Verfahren. Der folgende Beitrag zeigt Ihnen, worauf Sie achten müssen. |

1. Gütestellen zur obligatorischen Streitschlichtung

Als Gütestellen zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung nennt Nr. 2303 Nr. 1 RVG VV die Gütestellen gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, also solche, die von der Landesjustizverwaltung eingerichtet oder anerkannt sind (vgl. § 15a EGZPO). Insofern müssen Sie diese anrufen, bevor Sie eine Klage einreichen. Beachten Sie dies nicht, können Sie sich u. U. regresspflichtig machen (s. u.).

§ 17 Nr. 7 RVG regelt, dass das

- gerichtliche Verfahren und ein
- vorausgegangenes Güteverfahren
 - vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder,
 - wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt (§ 15a Abs. 3 EGZPO),

verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten darstellen.

Folge: Der Rechtsanwalt kann in jeder der im Folgenden aufgeführten Angelegenheiten seine Gebühren geltend machen, regelmäßig also in der

- außergerichtlichen Beratung bzw. Vertretung (§ 34, Nr. 2300 RVG VV),
- Tätigkeit im Güte- und Schlichtungsverfahren (Nr. 2303 RVG VV) und
- Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren (Nr. 3100 ff. RVG VV).

PRAXISHINWEIS | Beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anrechnungsvorschriften hinsichtlich der Gebühren – nicht Auslagen.

2. Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts

a) Geschäftsgebühr

Gemäß Nr. 2300 RVG VV erhält der Rechtsanwalt eine 1,5-Geschäftsgebühr und zwar berechnet aus den Beträgen der Tabelle eines Wahlanwalts gemäß § 13 RVG.

Die Gebühr erhöht sich bei Vertretung mehrerer Auftraggeber pro weiterem Auftraggeber um 0,3 (Nr. 1008 RVG VV). Die maximale Erhöhung beträgt dabei 2,0.

Hier droht Regress

Anrechnungsvorschriften beachten

1,5-Geschäftsgebühr ...

... mit Erhöhungsmöglichkeit

MERKE | Die Gebühr entsteht bereits mit der ersten Entgegennahme der Information (Vorb. 2.3 Abs. 3 RVG VV). Sie gilt die gesamte Tätigkeit des Anwalts im Verfahren ab. Insofern kann keine Terminsgebühr anfallen. Welcher Art und wie umfangreich die Tätigkeit ist, spielt hierbei keine Rolle. Der Anwalt erhält die Gebühr daher schon, wenn er „irgendeine“ Tätigkeit ausübt, also auch, wenn er nur mit Einzeltätigkeiten beauftragt ist (Anwk-RVG/N. Schneider, 7. Aufl., VV 2303 Rn. 11):

- So reicht es insbesondere bereits aus, wenn der Anwalt nur einen Termin wahrnimmt oder einen Schriftsatz entwirft.
- Auch die beratende Tätigkeit löst bereits die volle Gebühr aus, sofern der Anwalt den Auftrag zur Vertretung für ein solches Verfahren hatte.
- Ebenso entsteht die Gebühr in voller Höhe, wenn der Rechtsanwalt erst während des bereits laufenden Verfahrens beauftragt wird.

Obwohl es sich um eine Geschäftsgebühr handelt, ist § 14 Abs. 1 RVG – nach dem der Rechtsanwalt sein Ermessen frei ausüben muss – nicht anwendbar. Insofern stellt die Gebühr eine **Festgebühr** dar, unabhängig davon, ob die Sache schwierig oder umfangreich war. Das gilt auch im Fall einer vorzeitigen Erledigung. Eine der Nr. 3101 Nr. 1 RVG VV vergleichbare Ermäßigung, wonach eine Reduzierung auf 0,8 in Betracht kommt, ist nicht vorgesehen.

b) Einigungsgebühr

Zur Geschäftsgebühr kann auch noch eine Einigungsgebühr anfallen und zwar stets **in Höhe von 1,5** (Nr. 1000 RVG VV). Grund: Das Güte- und Schlichtungsverfahren ist kein gerichtliches Verfahren (Ausnahme s. u.).

Beachten Sie | Wird die Einigung unter einem Widerrufsvorbehalt oder unter einer Bedingung geschlossen, gilt gemäß Anm. Abs. 3 zu Nr. 1000 RVG VV, dass die Gebühr erst mit Eintritt der Bedingung bzw. mit Ablauf der Widerrufsfrist entsteht (§ 158 BGB). Wird die Einigung dagegen widerrufen, entsteht keine Einigungsgebühr. Wenn allerdings die widerrufenen Einigung auch **weitergehende Ansprüche** betrifft, bleibt die Geschäftsgebühr aus dem weitergehenden Anspruch erhalten, da diese bereits mit Einbeziehung der anderweitigen Ansprüche entsteht, unabhängig davon, ob die Einigung Bestand behält.

■ Beispiel

A leitet ein Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle wegen 300 EUR ein. A und B als Parteien einigen sich unter Einbeziehung einer weiteren Forderung von 400 EUR unter Widerrufsvorbehalt. Die Einigung wird rechtzeitig widerrufen.

Lösung:

Der Rechtsanwalt erhält keine Einigungsgebühr, da keine Einigung zustande gekommen ist. Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2303 Nr. 1 RVG VV erhält er dagegen aus 700 EUR, da er nach diesem Wert im Schlichtungsverfahren tätig geworden ist.

PRAXISHINWEIS | Es kann auch eine 1,0-Einigungsgebühr nach Nr. 1003 RVG VV entstehen. Dies ist der Fall, wenn in die Einigung Gegenstände mit einbezogen werden, die bereits anhängig sind, etwa in einem Rechtsstreit, im Mahnverfahren oder für die auch nur PKH beantragt worden ist (Anwk-RVG/N. Schneider, a.a.O., Rn. 22).

„Irgendeine“
Tätigkeit genügt

Keine Ermäßigung

So ist abzurechnen

■ Beispiel

Es wird ein Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle wegen 500 EUR eingeleitet. Die Parteien einigen sich unter Einbeziehung einer weiteren Forderung von 400 EUR, die bereits im Mahnverfahren anhängig ist.

Lösung:

1. 1,5-Geschäftsgebühr aus 900 EUR, Nr. 2303 Nr. 1 RVG VV	120,00 EUR
2. 1,5-Einigungsgebühr aus 500 EUR, Nr. 1000 RVG VV	67,50 EUR
3. 1,0-Einigungsgebühr aus 400 EUR, Nr. 1003 RVG VV	45,00 EUR

c) Anrechnung

Bei der Anrechnung gelten folgende Grundsätze:

- Vorausgehende Beratung: Die Beratungsgebühr ist auf die Geschäftsgebühr des Schlichtungsverfahrens anzurechnen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist (§ 34 Abs. 2 RVG).
- Vorausgehende außergerichtliche Vertretung: Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RVG VV ist auf die Geschäftsgebühr nach Nr. 2303 RVG VV anzurechnen (RVG VV Vorb. 2.3 Abs. 6 S. 1).
- Entstandene Auslagen werden niemals angerechnet; die Anrechnungsregelungen betreffen lediglich Gebührentatbestände.

Vorausgehende
Beratung

Vorausgehende
Vertretung

Auslagen

aa) Anrechnung auf die Geschäftsgebühr nach Nr. 2303 Nr. 1 RVG VV

Die Anrechnung ist auf die Hälfte der zuvor angefallenen Geschäftsgebühr, maximal jedoch auf 0,75 aus der Geschäftsgebühr Nr. 2300 RVG VV begrenzt. Das gilt auch bei mehreren Auftraggebern (RVGprof. 07, 182). Folge: Von der Geschäftsgebühr nach Nr. 2303 RVG VV verbleiben nach der Anrechnung mindestens 0,75. Soweit allerdings die Gegenstände von außergerichtlicher Vertretung unterschiedlich sind, wird nur nach dem Wert angerechnet, der in das Schlichtungsverfahren übergegangen ist.

■ Beispiel

Rechtsanwalt R fordert auftragsgemäß vom Gegner G 600 EUR ein. G zahlt 200 EUR. Wegen des Restes von 400 EUR wird ein Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle eingeleitet. Die Parteien schließen eine Einigung dahin gehend, dass G insgesamt noch 150 EUR zahlt.

Lösung:**1. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 600 EUR)**

1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 RVG VV	120,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 RVG VV	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 RVG VV	<u>26,60 EUR</u>
	166,60 EUR

2. Schlichtungsverfahren (Wert: 400 EUR)

1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2303 Nr. 1 RVG VV	67,50 EUR
Anzurechnen gem. Vorb. 2.3 Abs. 6 S. 1 VV 0,75 aus 400 EUR	- 33,75 EUR
1,5-Einigungsgebühr aus 400 EUR, Nr. 1000 RVG VV	67,50 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 RVG VV	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 RVG VV	<u>23,03 EUR</u>
	144,28 EUR

bb) Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2303 Nr. 1 RVG VV

Verläuft das Güte- oder Schlichtungsverfahren ergebnislos und kommt es zum Rechtsstreit oder einem anderen gerichtlichen Verfahren nach Teil 3 VV, ist die Geschäftsgebühr nach Nr. 2303 Nr. 1 RVG VV auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Verfahrens anzurechnen (VV Vorb. 3 Abs. 4).

PRAXISHINWEIS | Da ggf. mehrere außergerichtliche Geschäftsgebühren anfallen können (z. B. Nr. 2300 RVG VV und Nr. 2303 Nr. 1 RVG VV), müssen Sie beachten, dass nur die **letzte Geschäftsgebühr**, d. h. regelmäßig Nr. 2303 Nr. 1 RVG VV, angerechnet wird (VV Vorb. 3 Abs. 4 S. 2) und zwar ebenfalls zur Hälfte, höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 (VV Vorb. 3 Abs. 4).

Nur die letzte
Geschäftsgebühr
wird angerechnet

■ Beispiel: Außergerichtliche Vertretung, Schlichtungsverfahren, Rechtsstreit

Rechtsanwalt R fordert auftragsgemäß vom Gegner G 600 EUR ein. G zahlt nicht, sodass ein Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle eingeleitet wird. Es kommt zu keiner Einigung, sodass R Klage einreicht. Im schriftlichen Verfahren kommt es zu einem der Klage stattgebenden Urteil.

Lösung**1. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 600 EUR)**

1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 RVG VV	104,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 RVG VV	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 RVG VV	<u>23,56 EUR</u>
	147,56 EUR

2. Schlichtungsverfahren (Wert: 600 EUR)

1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2303 Nr. 1 RVG VV	120,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 RVG VV	20,00 EUR
Anzurechnen gem. Vorb. 2.3 Abs. 6 S. 1 RVG VV 0,65 aus 600 EUR	- 52,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 RVG VV	<u>16,72 EUR</u>
	104,72 EUR

3. Klageverfahren (Wert: 600 EUR)

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 RVG VV	104,00 EUR
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 RVG VV	96,00 EUR
Anzurechnen gem. Vorb. 3. Abs. 4 RVG VV 0,75 aus 600 EUR	- 60,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 RVG VV	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 RVG VV	<u>30,40 EUR</u>
	190,40 EUR

Auch hier gilt: Wird das Klageverfahren nur wegen **eines Teils der** im Schlichtungsverfahren anhängigen **Forderung** durchgeführt, ist die Geschäftsgebühr der Nr. 2303 Nr. 1 RVG VV nur aus diesem Teilwert anzurechnen. Angerechnet wird auch hier nur, soweit sich die Gegenstände von Güte- oder Schlichtungsverfahren und nachfolgendem Rechtsstreit decken (RVG VV Vorb. 3 Abs. 4 S. 4).

Klage wegen
Teilforderung =
Geschäftsgebühr aus
Teilwert

■ Beispiel: Schlichtungsverfahren, Rechtsstreit wegen Teilforderung

B leitet ein Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle wegen 600 EUR ein. Gegner X zahlt 300 EUR. Wegen der restlichen 300 EUR reicht B Klage ein. Im schriftlichen Verfahren kommt es zu einem der Klage stattgebenden Urteil.

Lösung

1. Schlichtungsverfahren (Wert: 600 EUR)

1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2303 Nr. 1 RVG VV	120,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 RVG VV	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 RVG VV	<u>26,60 EUR</u>
	166,60 EUR

2. Klageverfahren (Wert: 300 EUR)

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 RVG VV	58,50 EUR
Anzurechnen gem. Vorb. 3. Abs. 4 RVG VV 0,75 aus 300 EUR	- 29,25 EUR
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 RVG VV	54,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 RVG VV (20 % aus 83,25 EUR)	16,65 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 RVG VV	<u>18,98 EUR</u>
	118,88 EUR

d) Kostenerstattung

Immer wieder kommt es vor, dass Rechtsanwälte in Unkenntnis des jeweiligen Landesrechts vorschnell Klage erheben, ohne zuvor ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren angestrebt zu haben. Dies ist bei Geldansprüchen von weniger als 750,01 EUR zu beachten (vgl. § 15a Abs. 1 Nr. 1 EGZPO). Der BGH (PAK 05, 67) hat entschieden, dass das Schlichtungsverfahren nicht nachgeholt werden kann, sobald Klage erhoben wurde. Folge: Die Klage ist zurückzunehmen, ein Schlichtungsverfahren ist einzuleiten und nach dessen Scheitern muss erneut geklagt werden. Insofern fallen für zwei Klageverfahren auch Gerichts- und Anwaltskosten an.

PRAXISHINWEIS | Beachten Sie dies nicht, reichen Sie die Klage also ohne vorheriges Schlichtungsverfahren ein, machen Sie sich gegenüber ihrem Mandanten schadenersatzpflichtig. Die Kosten für das erste – unnötige – Klageverfahren können nicht abgerechnet werden.

Eine Kostenentscheidung in Schlichtungsverfahren ist ausgeschlossen. Kommt es nach erfolglosem Schlichtungsverfahren zu einem Rechtsstreit, regelt § 15a Abs. 4 EGZPO, dass zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1, 2 ZPO die Kosten der Gütestelle gehören, die durch das Einigungsverfahren entstanden sind. Soweit in dem Rechtsstreit eine Kostenentscheidung ergeht oder ein Vergleich über die Kosten getroffen wird, sind also auch die Kosten des vorangegangenen Verfahrens entsprechend zu erstatten und festzusetzen.

MERKE | Die in den Verfahren nach Nr. 2303 Nr. 1 RVG angefallenen Anwaltskosten werden dann nicht erstattet. **Ausnahme:** Die Parteien haben die Erstattung z. B. in einem Vergleich vereinbart (OLG Hamm OLGR 07, 672; LG München I Rpfleger 97, 408; AnwK/N. Schneider, a.a.O., Rn. 49).

Haftung bei
Nichtbeachtung von
§ 15a EGZPO

Keine Kostenerstat-
tung im Schlichtungs-
Klageverfahren